

Unterhaltsanspruch eines Studierenden bei Beginn des Studiums erst 5 Jahre nach dem Abitur

Nach dem Abitur hatte eine junge Frau zunächst eine Ausbildung zur Zahnarzhelferin absolviert. Danach hatte sie sich ununterbrochen bei der ZVS um einen Studienplatz für Zahnmedizin beworben.

Erst 5 Jahre nach dem Abitur war sie damit allerdings erfolgreich und erhielt den gewünschten Platz.

Das OLG Hamm bejahte einen Unterhaltsanspruch der Studentin. Der erforderliche zeitliche und sachliche Zusammenhang zwischen der Erstausbildung und dem Studium sei vorhanden

- OLG Hamm Beschluss vom 12.3.2012, 4 UF 232/11, NJW Spezial 2012,420 -.**

Aachen, den 8.1.2013

Dr. Dieter Groß
Rechtsanwalt